

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2019
1. Sitzung

Protokoll
vom 7. Februar 2019
08.00 – 08.20 Uhr

Vorsitz Felix Keller (Vize-Präsident)

Anwesend **Delegierte / GL-Mitglieder:** Christian Benz, Heini Hauser, Richard Gautschi, Hansjörg Germann, Urs Klemm, Urs Klemm, Romaine Marti, Beat Nüesch, Beat Nüesch, Hans-Jakob Riedtmann, Lorenz Rey

Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Nicole Kesting (Planpartner), Oskar Merlo (TeamVerkehr), Roger Strebel (RZU), Claude Benz (ARE), Marcel Trachsler (Sekretär)

Gäste: ---

Entschuldigt Philipp Kutter (Beruf), Martin Arnold (Urlaub)

Abwesend ---

Protokoll Marcel Trachsler

Protokollgenehmigung Protokoll der Delegiertenversammlung vom 29. November 2019

Bemerkungen ---

vom 7. Februar 2019

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 29. November 2019 – Genehmigung**
- 2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung**
 - 2.1 Kanton ZH. Teilrevision ABV, Änderung Schattenwurfregelung – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 2.2 Kanton ZH. Kantonaler Richtplan, Revisionspaket 2018 – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
- 3. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ / ZH. Terminplanung regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) – Information / Vorgehen
 - Mitteilungen

Ende der Delegiertenversammlung

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 29. November 2019 – Genehmigung

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

DVB 2019.01 A: 4.02

Kanton ZH. Teilrevision ABV, Änderung der Schattenwurfregelung

- **Stellungnahme zuhanden Baudirektion Kanton Zürich**

A. Ausgangslage

Die Baudirektion stellte der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg mit Schreiben vom 13. November 2018 den Vernehmlassungsentwurf zu o.g. Änderung zu. Die Geschäftsleitung der ZPZ hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 24.01.2019 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 07. Februar 2019.

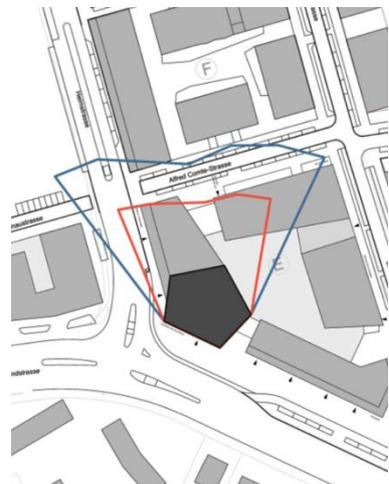
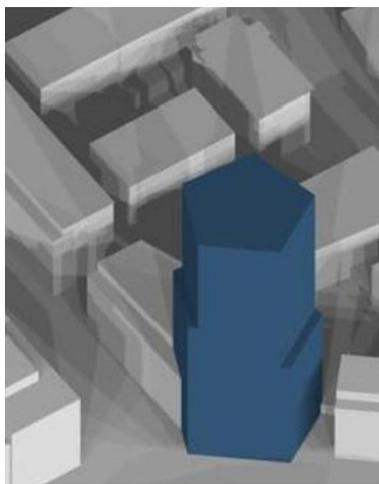


Abb. links: Beispiel Limmattower, Dietikon (Quelle: google earth)

Abb. mittig: Schattenstudie Limmattower, Dietikon, Erläuterungsbericht zum Vernehmlassungsentwurf, Kap. 6.4

Abb. rechts: Limmattower, Dietikon, Projektionsvergleich blau = 2h- und orange = 3h-Dauerschatten, ebd.

Die von der Baudirektion ausgearbeitete Verordnungsänderung stützt sich auf das Reformpaket «Hochhaus», welches vom Kantonsrat am 19. Mai 2014 beschlossen wurde. Das Reformpaket fusst auf der „Strategie innere Verdichtung“ vom September 2013 (Regierungsratsvorlage 5027) und führt die Flexibilisierung der geltenden kantonalen Schattenwurfregelung für Hochhäuser als mittelfristiges Ziel auf.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) fordert in § 284 Abs. 4, dass Hochhäuser ihre bewohnte Nachbarschaft nicht übermässig mit Schatten beeinträchtigen dürfen. Gemäss § 282 PBG gelten Gebäude mit mehr als 25 m Fassadenhöhe als Hochhäuser¹. In der Allgemeinen Bauverordnung (ABV, LS 700.2) ist ausgeführt, was als übermässige Beschattung zu gelten hat: Ein Hochhaus darf bewohnte Gebäude in seiner Nachbarschaft und benachbarte Grundstücke in Wohnzonen im Winter nicht länger als zwei Stunden beschatten. Als Referenztage für den Schattenwurf bezeichnet die ABV die mittleren Wintertage (8.2. und 3.11.). In Kombination ergeben diese Parameter starke Einschränkungen hinsichtlich der städtebaulichen Anordnung von Hochhäusern.

¹ In der Fassung des PBG bis zum 28.2.2017 wurde der Begriff „Höhe“ anstatt des IVHB-Begriffs „Fassadenhöhe“ verwendet.

B. Stellungnahme

Die ZPZ begrüsst die unverzügliche Anpassung der ABV und dem Wechsel vom zwei- auf den dreistündigen Dauerschatten, um die planungs- und baurechtlichen Vorgaben betreffend Hochhäuser zu flexibilisieren, da die Änderung der Schattenwurfregelung gemäss dem Vernehmlassungsentwurf den Anordnungsspielraum von Hochhäusern im Siedlungskontext erhöht. Dadurch kann das Potenzial der Typologie Hochhaus zugunsten der Siedlungsentwicklung nach innen besser genutzt werden.

Ebenso befürwortet die ZPZ, dass die Vollzugshilfe² aus dem Jahr 1967 grundlegend überprüft und überarbeitet werden soll. Allerdings nimmt die ZPZ mit Bedauern zur Kenntnis, dass diese überarbeitete Vollzugshilfe nicht im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Verfügung steht. Dies erschwert eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung und eine fundierte Entscheidung im Kantonsrat.

Die ZPZ begrüsst zudem, dass gemäss Erläuterungsbericht Kap. 7.1 in der Vollzugshilfe festgehalten werden soll, dass bei Projekten in Hanglage das Terrain gegenüber der mittleren Projektionsebene nur zugunsten und auf Antrag des / der Gesuchstellenden angewendet wird. Gleiches gilt für die Absicht, Aussagen zur Praxis betreffend Schattenwurf auf Fassaden, möglicher Schattentransfers und Eigenverschattung in der Vollzugshilfe abzubilden.

Anträge

Antrag 1: Als Referenztage zur Bestimmung des Schattenwurfs gemäss § 30 ABV sind analog zum Kanton Basel-Stadt die Tag- und Nachtgleiche (19.–21.3. und 22.–23.9.) statt die mittleren Wintertage (8.2. und 3.11.) festzulegen.

Begründung:

Die Anwendung der Tag- und Nachtgleiche als Referenztage für die Bestimmung des Schattenwurfs zielt in die gleiche Richtung wie der Vernehmlassungsentwurf und unterstützt die Flexibilisierung zugunsten der Siedlungsentwicklung nach innen.

Antrag 2: Ein Entwurf der Vollzugshilfe soll als Entscheidungsgrundlage vor dem Entscheid des Kantonsrats vorgelegt werden.

Begründung:

Die angepasste Vollzugshilfe dient dem Verständnis der Materie und somit der fundierten Meinungsbildung im Kantonsrat.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die wohlwollende Prüfung der Anträge.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, die Vorlage gemäss den zwei genannten Anträgen zu überarbeiten.

² Anleitung zur Bestimmung des Schattenverlaufes von hohen Gebäuden, Amt für Regionalplanung (1967)

vom 7. Februar 2019

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) Kanton Zürich, Amt für Raumplanung, Michael Landolt, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Vernehmlassungsformular wird nachgereicht)
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A
-

vom 7. Februar 2019

DVB 2019.02 A: 4.02

Kanton ZH. Teilrevision Kantonalen Richtplan, Revisionspaket 2018

- **Stellungnahme zuhanden Baudirektion Kanton Zürich**

A. Ausgangslage

Der Kantonale Richtplan wird laufend revidiert. Aktuell befindet sich das Teilrevisionspaket 2018 in der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 wurde die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg um eine Stellungnahme gebeten. Die Geschäftsleitung der ZPZ hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 24.01.2019 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 07. Februar 2019.

Die vorliegende Teilrevision beinhaltet im Wesentlichen drei wichtige Anpassungen in den Kapiteln «Verkehr» und «Öffentliche Bauten und Anlagen».

- Beim Flugplatz Dübendorf wird in Erfüllung einer Motion des Kantonsrates die Piste in verkürzter Form wieder in den kantonalen Richtplan aufgenommen.
- Für das bisherige Kinderspital-Areal in Zürich-Hottingen wird das Zentrum für Zahnmedizin als Nachfolgenutzung festgelegt. Weitere öffentliche Nutzungen auf dem Areal bleiben möglich.
- Zur Entwicklung des Kantonsspitals Winterthur und zur Abstimmung mit seiner Umgebung wird eine Gebietsplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

B. Stellungnahme

Die Region Zimmerberg ist nur in einem Punkt von der vorliegenden Teilrevision betroffen. In Punkt 6.3 wird der Standort der Kantonsschule auf Wädenswil festgelegt und das Vorhaben wird von Standortevaluation auf Neubau aktualisiert. Diese Änderung wird von der ZPZ begrüsst.

Die ZPZ hat keine Anträge. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Michael Landolt, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

vom 7. Februar 2019

3. Verschiedenes und Mitteilungen

– ZPZ / ZH. Terminplan Regionales Gesamtverkehrskonzept Zimmerberg (rGVK) – Information / Vorgehen

O. Merlo präsentiert den neuen Terminplan für die Erarbeitung des rGVK. Dieser sieht wie folgt aus:

Mitte/Ende März	Vorversand Bericht
AS 11.04.2019	Kommentierte Übergabe des rGVK an Delegierte Klärung von Verständnisfragen Start Vernehmlassung / Diskussion in den Gemeinden
GL 03.06.2019	Vorbereitung Kernthemen rGVK für AS vom 27.06.2019
AS 27.06.2019	Präsentation Kernthemen rGVK und Diskussion/Workshop
23.08.2019	Ende Vernehmlassung: Eingabeschluss Anträge und kommunale Massnahmen mit Gemeinderatsbeschluss
GL 05.09.2019	Präsentation eingegangener Anträge und kommunaler Massnahmen, Beurteilung, Beschluss
AS 26.09.2018	Kommentierte Übergabe Anträge an AFV, Diskussion
→ Fachliche Beratung während Prozess durch TEAMverkehr.zug	
→ Bei Bedarf Unterstützung durch AFV	

Die Folgen vom vorliegenden und gegenüber dem ursprünglich angedachten Zeitplan liegt darin, dass eine Partizipation am Aggloprogramm der 4. Generation nicht mehr möglich ist. Es wird also das Aggloprogramm der 5. Generation angesteuert.

Die kommentierte Übergabe des Entwurfs rGVK vom Amt für Verkehr zuhanden der Anhörung innerhalb der ZPZ resp. bei den Verbandsgemeinden soll an der nächsten Arbeitssitzung der ZPZ vom 11. April 2019 stattfinden. Die Bauverwaltungen der Verbandsgemeinden werden an die entsprechende Arbeitssitzung eingeladen. Die Bauverwaltungen erhalten den Entwurf des rGVK sobald dieser vorliegt.

Für die Richtigkeit
Der Sekretär

Marcel Trachsler